

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. VII. Von Freveln und Fridbrüchen.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

Tit. VII.

Von Freveln und Fridebrüchen.

Alle die in der Graffschafft Hohenzollern
 freventlich zucken/oder mit der That hand-
 len/ mit Gewöhren / oder Hand-Schlagen /
 Stossen / Rauffen / Werffen / oder dergleichen
 freventliche Sachen begehen / deren jedes / es
 seye heimisch oder frembd / Frau oder Mann/
 verfällt der Obrigkeit drey Pfund Heller.

Welcher aber den anderen Blutreuffig
 macht / derselb verfällt einen grossen Frevel /
 nehmlich zehen Pfund Heller.

So einer wirfft / und fehlt / ist die Straff
 zehen Pfund / trifft er aber / und macht nicht
 Blutreuffig / ist die Straff nun drey Pfund.

Item / welcher den anderen auß seinem
 Haus-Gewarsame/oder in das Feld erforde-
 ret / an das Haus freventlich stoffet / oder dar-
 ein steigt / auch eins wider Recht gezwungen /
 oder gemüssiget hätte/der verfällt zehen Pfund
 Heller /

Heller / geschieht es aber bey der Nacht / so verfällt er zwainkig Pfund Heller.

So aber jemandß in seiner Behausung Unruh macht / und ansieht / also daß ein Mord-Geschrey darauß erfolget / ist es bey Tag / ist die Straff drey Pfund / beschicht es aber bey der Nacht / ist die Straff zehen Pfund Heller.

Einem jeden der umb ein Frevel gerieget wird / und Rechts gegen seinem Widertheil begehrt / deme soll es vergonnt / und damit kein Verzug gebraucht werden / welcher dann dem anderen obligt / der soll des Frevels halb ledig seyn / und so einer dessen / oder beeden Frevel schuldig wird / soll Er dem Amptmann von Stund an darum vergnügen / oder in Ehern geleyet werden.

Wann aber ein Parthey hinweg lieffe / solle nichts desto weniger die andere Parthey seines Frevels halb / gegen dem Herzen eines rechten seyn.